

mer Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen. Mit diesen Normativakten können gesellschaftliche Verhältnisse gestaltet werden, die Gegenstand des Staatsrechts sind. Das betrifft vor allem die weitere staatsrechtliche Ausgestaltung der Organisation und Tätigkeit des Staatsapparates, der gesamtstaatlichen Leitung der Volkswirtschaft sowie der sozialistischen Wirtschaftsorganisation.

Staatsrechtliche Normen sind z. B. enthalten in der Kombinars-VO, der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981 (GBl. I 1981 Nr. 26 S. 313) und in der VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1. April 1982 (GBl. I 1982 Nr. 16 S. 343).

Staatsrechtsnormen werden in erster Linie in Verordnungen des Ministerrates begründet und nur in wenigen Fällen in normativen Beschlüssen. Dabei enthalten die Normativakte des Ministerrates in der Regel neben staatsrechtlichen Normen auch normative Regelungen für andere Rechtszweige, namentlich des Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts;

sechstens — Anordnungen und Durchführungsbestimmungen von Mitgliedern des Ministerrates und anderer Leiter zentraler Staatsorgane. In bestimmten Fällen können mit Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen der Mitglieder des Ministerrates und anderer Leiter zentraler Staatsorgane, soweit sie zur Rechtsetzung befugt sind, staatsrechtliche Normen geschaffen werden.

Beispiele dafür sind die AO des Ministers des Innern über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 154) und die Grenzordnung, die gemeinsam vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern erlassen wurde;

siebtens — normative Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte. In Wahrnehmung ihrer gesetzlich festgelegten Verantwortung können die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte normative Beschlüsse fassen, um grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse im jeweiligen Territorium staatsrechtlich zu regeln. Zu ihnen zählen beispielsweise die Beschlüsse über die Stadt- und Gemeindeordnungen.

Generell ist festzustellen, daß Staatsrechtsnormen in erster Linie und hauptsächlich in der Verfassung und darauf aufbauend in Gesetzen der Volkskammer und Verordnungen des Ministerrates begründet werden.

Schließlich können auch Normativakte, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen wurden und von der DDR sanktioniert worden sind, zum Bestand des Staatsrechts der DDR zählen. Auch nicht mehr geltende Rechtsnormen können für die Entscheidung konkreter Rechtsfragen der Gegenwart von Bedeutung sein.

Das betraf beispielsweise das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1913 in dem durch die DDR sanktionierten Umfang bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR von 1967.

Obwohl solche sanktionierten Normativakte für das Rechtssystem der B/DJ nur noch geringe Bedeutung besitzen und für das geltende Staatsrecht überhaupt bedeutungslos geworden sind, müssen sie bei einer historischen Betrachtung berücksichtigt werden.

Konsequenzen für das Staatsrecht ergeben sich ferner aus seinem Verhältnis zum Völkerrecht. In Art. 8 Abs. 1 der Verfassung bekennt sich die DDR ausdrücklich zur Verbindlichkeit der allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts. Diese souveräne Entscheidung der DDR verpflichtet die Staatsmacht insgesamt wie alle ihre Organe und die Bürger, diese Normen zu achten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln. *Es bedarf damit keines besonderen Transformationsaktes mehr, der diese völkerrechtlichen Normen erst in Regeln innerstaatlichen Charakters verwandelt, um ihre Verbindlichkeit zu begründen.* Die generelle Festlegung des Art. 8 wird durch die des Art. 91 der Verfassung ergänzt, welche die unmittelbare Verbindlichkeit der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen bestimmt. Über die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts hinaus können bi- und multilateral vereinbarte völkerrechtliche Regelungen kraft besonderer innerstaatlicher Anerkennungsakte, z. B.